

an den Jugendhilfeausschuss

**Antrag an den Jugendhilfeausschuss zum Regelungsbedarf zur Mitzeichnung bei ambulanten Fachleistungsstunden**

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, dem Vorschlag der AG Hilfen zur Erziehung nach §78 SGB VIII zu folgen:

1. Die Träger der ambulanten Erziehungshilfen erstellen beim jeweils letzten Termin des Monats mit dem Klienten ein Kurzprotokoll, in dem sowohl die inhaltlichen Schwerpunkte des gelaufenen Monats als auch die Zeiten der jeweiligen Treffen zusammengefasst und bestätigt werden. Dieses Protokoll ist vom Klienten und vom zuständigen Mitarbeiter zu unterzeichnen.
2. Die AG 78 entwirft bis zum 31.03.2013 eine Protokollvorlage, die ab dem 01.04.2013 bei allen Trägern zur Anwendung kommt. Die Protokolle sind kein Bestandteil der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung. Sie verbleiben beim Träger und können dort durch das Jugendamt bei Bedarf eingesehen werden.
3. Das Jugendamt und die AG Hilfen zur Erziehung nach § 78 SGB VIII erstellen partnerschaftlich bis zum 31.12.2013 transparente und aussagefähige Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für die ambulanten Erziehungshilfen, die insbesondere Standards der Hilfeleistungen verankern. Diese sollen durch den Jugendhilfeausschuss im ersten Quartal 2014 zur Entschlussfassung vorgelegt werden und im Anschluss für die ambulanten Erziehungshilfen zur Anwendung kommen.

Wigbert Schwenke

### Begründung:

Nachweisführungen über erbrachte Leistungen können auf unterschiedliche Art und Weise durchgeführt werden. Die gesetzlichen Möglichkeiten des Kinder- und Jugendhilferechts, wie z.B. der § 36 SGB VIII - Mitwirkung, Hilfeplan belegen sehr ausführlich und dies seit mehr als 20 Jahren, dass eine Übereinkunft im Einzelfall zwischen dem Leistungsgewährer, Leistungsnehmer und Leistungsanbieter situativ nach Erziehungsverlauf angepasst wird. Eine Anpassung der Stundenvolumina, die Fortführung oder auch Beendigung einer erzieherischen Hilfe wird begründet und im Einverständnis der am Entscheidungsprozess beteiligten Personen durchgeführt. Darüber hinaus können im Einzelfall Überprüfungen erfolgen, die sowohl den einzelnen Vorgang als auch das Abrechnungswesen insgesamt zum Gegenstand haben, wenn begründete Abweichungen auftreten sollten. Sie belasten nicht das sogenannte Dreiecksverhältnis zwischen Leistungsgewährer, Leistungsnehmer und Leistungsanbieter.

Ebenso zu erwähnen sind die bestehenden Regelungen nach §§ 78 a bis g SGB VIII (Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung), die Bestandteil der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe bei sogenannten teil- und vollstationären Hilfen sind. Die Regelungen können auf die Leistungsbereiche der ambulanten Hilfen übertragen werden und bieten dem örtlichen Träger der Jugendhilfe die Möglichkeit, eine Vereinbarung mit dem freien Träger der Jugendhilfe zu schließen.

Die aktuell angewendeten Instrumente zur Überprüfung von Wirksamkeit und Effizienz ambulanter Hilfen stehen auch unter dem wachsenden Kostendruck bundesweit auf dem Prüfstand. Eine Qualifizierung der Dokumentationen der erbrachten Hilfen ist unter diesen Voraussetzungen dringend erforderlich. Dieser Diskussion wollen und müssen sich auch die Anbieter der Landeshauptstadt Magdeburg stellen, wobei dabei die Entwicklung transparenter und aussagefähiger Qualitätsentwicklungsverfahren im Vordergrund stehen sollte.